Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1925	Nr. 24

(Nr. 12999.) Verordnung zur Ausführung der Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung und den Bezirksversammlungen der Stadtgemeinde Berlin. Vom 26. August 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Die Nummern III bis XI der Verordnung zur Sicherung einer geordneten Verwaltung der Stadtgemeinde Berlin vom 30. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 445) finden auch auf die in Zukunft stattfindenden Wahlen Anwendung, die Nummer III mit der Maßgabe, daß die Worte „einem Jahre" durch die Worte „sechs Monaten" ersetzt werden.

Artikel II.

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) erhält folgende Fassung:

   (4) Die für einen Kreiswahlvorschlag abgegebene Stimme gilt zugleich als für den zugehörigen Stadtwahlvorschlag abgegeben.

2. Im § 9 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1 desselben Gesetzes werden die Worte am Schluß „soweit" bis „zulässig ist" gestrichen.

Artikel III.

Die ersten Wahlen auf Grund dieser Verordnung finden am 25. Oktober 1925 statt.

Berlin, den 26. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Severing,

zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 13000.) Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen. Vom 27. August 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Artikel 1 des Gesetzes über das Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen vom 4. August 1924 (Gesetzsamml. S. 593) erhält die folgende Fassung:

Im Geltungsbereich des § 74 des Reichsgesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) ist für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde das Kammergericht zuständig.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Severing,

zugleich für den Ministerpräsidenten und den Justizminister.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. September 1925.)

(Nr. 13001.) **Verordnung über die gesetzliche Miete für den Monat September 1925. Vom 27. August 1925.**

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74), des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preußische Steuernotverordnung), vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. September 1925 folgendes verordnet:

Wegen der gesetzlichen Miete für den Monat September 1925 verbleibt es bei der Anordnung vom 27. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 98), betreffend die gesetzliche Miete für den Monat August 1925.

Berlin, den 27. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Ministerpräsidenten:
Severing.

Für den Minister für Volkswohlfahrt und den Finanzminister:
Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1925 über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zur Satzung des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 31 S. 139, ausgegeben am 1. August 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Brunstorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, für die Herstellung eines Niederspannungsnetzes zur Licht- und Kraftversorgung der Gemeinde Brunstorf durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 257, ausgegeben am 1. August 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für die Errichtung einer 10000 Volt-Leitung Hemmerde—Holtum—Werl durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 33 S. 173, ausgegeben am 15. August 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Sieker im Kreise Bielefeld für den Ausbau der Kreisstraße von Sieker nach Oldentrup durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 33 S. 127, ausgegeben am 15. August 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministerums vom 31. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gleiwitz für den Bau eines Stadions durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 33 S. 257, ausgegeben am 15. August 1925.

Berichtigung.

Die Unterschriften unter der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit in Preußen vom 21. August 1925 (Gesetzsamml. S. 105) müssen lauten:

Das Preußische Staatsministerium.

am Zehnhoff,
zugleich für den Ministerpräsidenten.

Für den Minister des Innern:
Steiger.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.